

auch gegen *Personen* reitet. Die Ausführungen sind oft zu breitspurig; die Begriffsbestimmungen allzu „bürgerlich“ und nicht immer formal genug; die vorgeschlagenen Lösungen allzu eklektisch. Die Klinge des Schwertes weist nicht immer dieselbe Schärfe, noch dasselbe Edelmetall auf wie die seines Widerparts, aber die Hand, die sie führt, ist eben so geschickt, so sicher und zart. Auf einzelnes einzugehen würde zu weit führen.

Freiburg i. d. Schw. P. Dr Karl Keusch C. Ss. R.

- 5) **Institutiones iuris canonici** ad usum utriusque cleri et scholarum. Volumen II. De rebus. Auctore P. Matth. Conte a Coronata O. M. C. Taurini 1931, Marietti. L. 25.—.

Vorliegender Kommentar soll sowohl der Schule als auch dem Leben dienen. Dieses Ziel hat der Verfasser voll und ganz erreicht. Was jeder, der Theologie studiert, vom Kirchenrecht wissen soll, ist mit großen Typen gedruckt, alles andere, was mehr dem praktischen Leben dienen kann, ist im Kleindruck wiedergegeben. Eine Fülle von praktischen Fragen werden kurz und klar beantwortet. Dadurch gestaltet sich das an sich etwas trockene Rechtsstudium zu einer angenehmen Lesung.

Dieser neue Kommentar bietet etwas Neues in Bezug auf die klare und übersichtliche Darbietung des nicht immer leichten Stoffes. Theologen und Seelsorger werden mit vieler Freude und großem Nutzen dieses praktische Handbuch studieren.

Trier.

B. van Acken S. J.

- 6) **De matrimonii mixtis eorumque remediis.** Accedunt documenta statistica aliaque ex variis regionibus. Auctore Francisco ter Haar C. Ss. R. Taurini-Romae 1931, Marietti. L. 11.—.

Jeder Seelsorger weiß aus Erfahrung, wie wahr das Wort des gemeinsamen Hirtenbriefes der deutschen Bischöfe vom 7. Jänner 1923 über die Mischehen ist: „Ein Blick in die Statistik lehrt, daß es sich hier um *eine Lebensfrage der Kirche* in Deutschland handelt . . . , daß Jahr um Jahr die katholische Kirche durch die gemischten Ehen mehr Seelen verliert, als ihr durch die gesamte Missionstätigkeit auf der ganzen Erde neu zugeführt werden.“ Leider ist es seit 1923 in dieser Beziehung noch schlimmer geworden.

Großes Verdienst hat sich daher der holländische Redemptorist P. Franz ter Haar erworben durch seine klaren und gründlichen Ausführungen über diese für die Kirche so schwierige und bedeutsame Frage. Wissenschaftler und Praktiker dürften an der lichtvollen und übersichtlichen Art und Weise, wie der Verfasser seine Thesen beweist, ihre helle Freude haben. Die Argumente sind gut begründet, die vielen praktischen Schwierigkeiten, die für eine Mischehe zu sprechen scheinen, bis in ihre äußersten Schlüssefolgerungen durchdacht und schlagend widerlegt.

Der für die Praxis wichtigste Teil der gründlichen Untersuchung dieser Frage ist wohl der zweite: De remediis. Mit großem Fleiß und erstaunlichem Geschick hat hier der Verfasser die Erfahrungen fast aus der ganzen katholischen Welt gesammelt und die sich daraus ergebenden praktischen Schlüssefolgerungen überzeugend bewiesen.

Als Mittel gegen die Mischehen nennt der Verfasser:

1. Häufige Belehrung über das göttliche und kirchliche Verbot der Mischehen (Nr. 93—95).

2. Andere erfolgreiche Mittel sind: Aufklärung über die unheilvollen Folgen der Mischehen für Ehegatten und Kinder durch katholische Vereine (Katholische Aktion, Laienapostolat), Bücher, Presse, karitative Maßnahmen u. s. w. (Nr. 96—99).